

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ed11ba8-fa27-3769-9794-8845f53eb5ed>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Tagesunterkünfte auf Baustellen (ASR 45/1-6) Zu § 45 Abs. 1 bis 6 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 45/1-6
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 ASR 45/1-6 - Wärmedämmung ⁽¹⁾

2.1 Bei Baustellenwagen und absetzbaren Baustellenwagen mit Runddach müssen Fußböden und Decken so ausgeführt sein, dass die Wärmedurchgangszahl K (kcal/qm h Grad Celsius) höchstens 1,0 beträgt. Die Wärmedurchgangszahl der Wände darf höchstens $K = 1,3$ betragen.

2.2 Bei Baracken, Containern und anderen Raumzellen dürfen folgende Wärmedurchgangszahlen nicht überschritten werden:

Decke und Fußboden	$K = 0,6,$
--------------------	------------

Wände $K = 1,0$

2.3 Bei Tagesunterkünften in vorhandenen Gebäuden muss eine den Baracken, Containern und anderen Raumzellen gleichwertige Wärmedämmung vorhanden sein.

Fußnoten

⁽¹⁾ Red. Anm.: Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

